Anlage 1: Entwurf der geänderten Entgeltordnung des Stadtarchivs Witten

Der Rat der Stadt Witten hat mit Satzungsbeschluss vom 14.11.2005 auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung die Anstalt des öffentlichen Rechts – Kulturforum Witten – gegründet und das ihr zustehende Recht zur Erhebung von Entgelten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) auf die Anstalt übertragen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Verwaltungsrat des Kulturforums Witten in seiner Sitzung vom 17.11.2026 entsprechend § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 i) der Anstaltssatzung folgende Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs Witten beschlossen:

1. Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern

1.1. für die nichtkommerzielle Verwendung je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer 18,00 €
(auch bei negativem Ergebnis)

1.2 für die kommerzielle Verwendung je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer 24,00 €
(auch bei negativem Ergebnis)

2. Personenstandsurkunden: Beglaubigungen von Kopien pro Urkunde 10,00 €

3. Anfertigung von Kopien und Mikrofilmkopien
Fotokopien DIN-A4 0,60 €
Fotokopien DIN-A3 1,20 €
Mikrofilmkopien DIN-A4, Normalpapier, weiß 1,50
Mikrofilmkopien DIN-A3, Normalpapier, weiß 2,50 €
Mikrofilmkopien DIN-A3 auf Elefantenhaut (Dokumentenpapier) 4,00 €

4. Herstellung von digitalen Reproduktionen

4.1 Anfertigung von Scans bis DIN-A3 grundsätzlich 2,00 €

4.2 Anfertigung von Scans bis DIN-A2 in hochwertiger Auflösung 4,00 €

4.3 Digitalausdrucke von Bildern
DIN-A4 6,00 €
DIN-A3 13,00 €

5. Entgelte für die Einräumung von Nutzungsrechten an Archivgut zur Verwendung in gedruckten, digitalen und visuellen Medien

Auf Antrag kann das Recht zur einmaligen Nutzung von Reproduktionen von Archivalien unter Angabe der Quelle „Stadtarchiv Witten“ gewährt werden. Die Nutzung der Archivalien-Reproduktionen und Bilddateien ist auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck beschränkt. Eine Übernahme in ein anderes Bildarchiv/eine andere Datenbank ist nicht gestattet und ist nicht im Entgelt enthalten.
Dateien und Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Gemeinfreies Archivgut, bei dem Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht abgelaufen sind oder für das aufgrund seines Entstehungskontextes als amtlichem Schriftgut keine Urheberrechte entstanden sind, kann kostenfrei nachgenutzt werden, wenn Schutzfristen oder andere Rechte Dritter nicht berührt sind.

Liegen die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Archivgut mit Werkcharakter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bei der Stadt Witten oder wurden diese bei der Übernahme von Archivgut der Stadt oder dem Stadtarchiv durch den bisherigen Eigentümer rechtmäßig übertragen, so fallen für die Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung folgende Gebühren nach § 32 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes an:

5.1 Nutzung einer Reproduktion von Archivgut in gedruckten Publikationen in einer Auflage

bis	5.000 Stück	15,00 €
bis	10.000 Stück	30,00 €
über	10.000 Stück	50,00 €

5.2 Nutzung einer Reproduktion von Archivgut in einem E-Book pro Titel 30,00 €

5.3 Nutzung einer Reproduktion von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen 40,00 €

5.4 Nutzung einer Reproduktion von Archivgut in Online-Diensten je Internetadresse/Social Media Account 40,00 €

Zahlungspflichten an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

6. Auslagen

Unbeschadet der nach Ziffer 1 - 5 dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte sind dem Stadtarchiv entstehende Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung sowie Telefonkosten.

7. Entgeltbefreiung/Mengenrabatte

Eine Befreiung von den Entgeltpflichten oder Minderung kann erfolgen, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs im Wege der Amtshilfe, wissenschaftlichen, schulischen oder Zwecken der »Heimatforschung« dient und ein überwiegend privates oder gewerbliches Interesse nicht vorliegt. Mengenrabatte können insbesondere bei Punkt 5 eingeräumt werden, wenn eine größere Anzahl von Bildern veröffentlicht werden soll. Über eine entsprechende Entgeltminderung entscheidet die Archivleitung.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.06.2009 außer Kraft.